

Zusatzvereinbarung zum Mietvertrag betreffend Haustierhaltung

1. Beim Tod dieses Tieres muss für ein neues Tier eine neue Bewilligung eingeholt werden.
2. Durch die Tierhaltung darf die Hausruhe nicht gestört werden und keinerlei Verunreinigung erfolgen.
3. Sowohl im Haus als auch auf dem dazugehörenden Grundstück dürfen sich keine Haustiere unbeaufsichtigt aufhalten. Hunde sind stets an der Leine zu führen.
4. Veränderungen an der Gebäudehülle, Balkonen sowie Gartensitzplätzen usw. sind vorgängig mit der Verwaltung abzusprechen und bedürfen deren ausdrücklichen Zustimmung.
5. Katzenstreu ist mit dem Haushaltkehricht zu entsorgen und darf keinesfalls in die Toilette geworfen werden.
6. Der Mieter haftet für alle aus der Tierhaltung sich ergebenden Beschädigungen am Mietobjekt. Er verpflichtet sich, eine Haftpflichtversicherung mit Deckung von Tierschäden abzuschliessen.
7. Gestützt auf die allgemeinen Bedingungen zum Mietvertrag behalten wir uns das Recht vor, unter Einhaltung einer Anzeigepflicht von max. 60 Tagen, diese Bewilligung ohne Begründung zu widerrufen. Eine Zuwiderhandlung stellt einen ausserordentlichen Kündigungsgrund dar.
8. Ausgenommen von dieser Zusatzvereinbarung sind Hunderassen, welche auf der kantonalen Rassetypenliste als grosse, massige Rassetypen sowie als Rassetypen mit erhöhtem Gefährdungspotenzial aufgeführt sind.

SBB Immobilien Bewirtschaftung
Mieter- und Partnermanagement

Datum: 28. März 2025